

Dirk Fabricius,

**Folter und unmenschliche Behandlung in Institutionen; Feldeffekte und
Schuldfähigkeit als kriminogene Faktoren**

merus-verlag, Oktober 2006, 197 Seite, 17,90 €

I.

Professor Fabricius und andere Autoren setzen sich an Hand realer und nachgebildeter Fallgestaltungen kritisch und mit frischem Blick mit ausgewählten Fragestellungen der Kriminologie auseinander. Über eine Befassung mit dem Verbrechensbegriff und der Auseinandersetzung mit Kriminalitätstheorien wenden sich die Autoren einer intensiven Analyse des Schuldbegriffes zu. Der Fokus richtet sich schließlich - nicht ohne sich der Problematik von Gewalt und Aggression zu widmen – auf eine genauere Betrachtung der Entstehung von Kriminalität in (totalen) Institutionen. Der theoretische Diskurs ist eingefasst in konkrete Fallgestaltungen, die in einem gesonderten Teil auch als Fälle mit Lösungsskizzen und als methodisch thematische Betrachtung Bearbeitung finden.

Die Arbeitsgruppe um Prof. Fabricius hat sich zunächst nur mit der durch den Fall Daschner ausgelösten Folterdebatte befassen wollen, dann aber auf Grund des öffentlichen Interesses die Untersuchung auch auf die Folterfälle in dem irakischen Gefängnis Abu Ghraib erstreckt. Für weitere Beispielfälle aus anderen Bereichen institutionellen Eingebundenseins (Polizei, ärztlicher Bereitschaftsdienst, Erziehungsberatungsstelle) werden in Erweiterung des Spektrums Beispielfälle gebildet und bearbeitet.

II.

Wie kann es zu den kriminellen Verhaltensweisen der jeweiligen Protagonisten kommen, also bei Personen, die die üblicherweise zu erwartenden Persönlichkeitsmerkmale, Einstellungen, Haltungen oder dergleichen nicht aufweisen. Wolfgang Daschner beispielsweise dürfte eher unverdächtig sein, zuvor bereits eine (erwähnenswerte) kriminelle Karriere entwickelt zu haben.

Bei dieser Fragestellung gerät der Blick schnell auf die Erkenntnis, dass eine umfassende Beleuchtung des gesamten sozialen Raumes der Betroffenen und der Situation erforderlich ist, in dem sich die fraglichen Ereignisse zugetragen haben.

Wie nehmen die Betroffenen ihr Umfeld subjektiv wahr?

Wie erleben und bewerten sie die Gegebenheiten ihres Umfeldes und welche Schlüsse ziehen Sie daraus?

Es wird durch die von Fabricius stringent aufgebaute Argumentation auch für den Praktiker deutlich, dass die konventionelle Annäherung an die Frage nach dem Zustandekommen bestimmten Verhaltens in konkreten Situationen unter strenger Anwendung des strafrechtlichen Grundsatzes der „Individualisierung des Bösen“ (S. 71) nicht zu lösen ist. Die angesichts dessen gestaltete Herangehensweise kann im Rahmen einer Buchbesprechung nicht abschließend dargestellt werden, sodass hier – ohne den Gedankengang insgesamt zu vernachlässigen – lediglich einige besondere Aspekte herausgestellt werden sollen.

Wie zuvor schon am Verbrechensbegriff (S. 13ff.) wird instruktiv die bei genauer Betrachtung wenig überzeugende Verwendung des Begriffes der „Schuld“ im Strafrecht offenbart (S.36ff). Das Schuldprinzip, mit Verfassungsrang ausgestattet (BVerfGE 20,323 – „nulla poena sine culpa“) und vom BGH dahingehend definiert, dass schuldhaftes Verhalten dann vorliege, wenn sich der Täter „für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich rechtmäßig verhalten, sich für das Recht hätte entscheiden können“ (BGHSt 2, 194, 200) findet seinen besonderen Niederschlag im Zusammenhang mit den Fragen nach etwaigen Beeinträchtigungen der Einsichts- und / oder der Steuerungsfähigkeit (§§ 20. 21 StGB).

Einmal unterstellt, dass es „den freien Willen“ überhaupt gibt (damit die Ergebnisse namhafter Neurowissenschaftler einmal außer Acht gelassen) (S.38), wird im Strafrecht allenthalben, auf das Können eines „Durchschnittsmenschen“ abgestellt und damit „die Individualisierung des Täters vollkommen auf(gegeben), obwohl es um die konkrete Schuld eines konkreten Menschen, und eben nicht um die eines Durchschnittsmenschen geht“ (S.38).

Insbesondere wendet sich die Untersuchung dann zu Recht einer genaueren Betrachtung der Frage nach einer etwaigen Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit zu (S.42ff.), die im Lichte psychoanalytischer Begrifflichkeiten wie zum Beispiel dem "inneren Konflikt" (S.43) und dem „dynamischen Unbewussten“ (S.44) betrachtet werden. Das „Innere normative System“ und die Frage nach der Entwicklung eines „moralischen Urteils: (der) Einsicht in das Unrecht“ (S.46ff), fördern spannende Überlegungen zur Entstehung der Fähigkeit, sein Handeln steuern zu können (Steuerungsfähigkeit) zu Tage.

In diesem Zusammenhang werden zwei klassische Untersuchungen zur Gehorsam und Konformität herangezogen. Die Experimente von Milgram und Zimbardo (Stanford-Prison-Experiment), die zum Repertoire eines jeden Strafrechtlers gehören sollten, erhellen in diesem Zusammenhang wichtige Aspekte.

Interessant - und für die Praxis der Strafverteidigung sicher weiter fruchtbar zu machen - ist die von Fabricius in diesem Zusammenhang gezogene Parallele in die Sozialpsychologie. Der dort entlehnte Begriff des „Feldes“ und der „Feldwirkung“ wird ins Blickfeld gerückt. Diese Begrifflichkeiten gehen über die Beachtung der allgemeinen soziokulturellen oder rein kulturellen Faktoren hinaus (S.9).

Insofern werden sie meines Wissens nach erstmals für die Kriminalwissenschaft fruchtbar gemacht.

Für die Beantwortung der Fragen um die Entstehung von Kriminalität in (totalen) Institutionen sowie den Fragen, wie diese weniger total gestaltet werden können, ist nach konsistenter Argumentation das Augenmerk zunächst auf die konkrete Struktur des jeweiligen sozialen Raumes zu richten.

In logischer Konsequenz wendet sich Fabricius sodann der Problematik der Wahrnehmungs- und Bewertungsstörungen bei den Protagonisten zu. Zum einen (S. 116) wird der Bereich Gehorsam und Konformität und zum zweiten (S. 118) der Bereich der gegen sich selbst empfundenen Ungerechtigkeit und eigener Überforderung bearbeitet.

III.

Fabricius setzt sich mit grundlegenden Fragen ethischer und rechtlicher Abwägung auseinander und hilft, diese mit Blick auf die Hintergründe und Ursachen kriminogenen Verhaltens zu schärfen.

Dennoch kein klassischen Kriminologiebuch.

Die dargestellte Sichtweise auf die Dinge durch die Einführung der Begriffe des „Feldes“ und der „Feldwirkung“ ist eine besonders spannende Herangehensweise an die Dinge. Auch insbesondere die Auseinandersetzung mit den Begriffen Kriminalität und Schuld (und Aggression und Gewalt) eröffnet neue Perspektiven.

Problematisch ist allerdings die wenig übersichtliche Darbietung des Stoffes, die alles andere als „mundgerecht“ ist, obwohl die Verlagsankündigung das Gegenteil erhoffen lässt. Es ist schon Geduld gefragt, die allerdings „belohnt“ wird. Auch fällt die Arbeit im Kapitel 13 (Folter. Wahrheit. Versöhnung) von der zuvor dargebotenen Qualität deutlich ab: warum erst im Schlusskapitel eine Auseinandersetzung mit dem Begriff der Folter erfolgt, erschließt sich mir weder methodisch noch inhaltlich. Leider haben auch Überlegungen zur Unzulässigkeit von Rechtfertigungserwägungen von Staatsfolter (S.154ff) nur Randcharakter; hier habe ich mehr erhofft. Nicht überzeugend sind die Erwägungen zur Wahrheitsfindungskommission (S. 166) und zur kriminalpräventiven (Teil-) Umgestaltung der Gesellschaft in Richtung einer sogenannter „Whistleblower-Mentalitäten“ (.170).

Allerdings gestaltet sich Fabricius Suche nach Antworten weit überwiegend als spannende Denkaufgabe.

Und es sind die Denkaufgaben, die nicht nur den Geist erfrischen, sondern – mehr als jedes „Rezeptbuch“ – neue Herangehensweisen eröffnen (können).

